

Geothermische Vereinigung – Bundesverband Geothermie e. V. (GtV-BV)

Satzung

Präambel

Geleitet von der Erfordernis, einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Schutze der Umwelt zu leisten, wird der Verein Geothermische Vereinigung – Bundesverband Geothermie e. V. (GtV-BV) , im folgenden ‚Bundesverband‘ genannt, gegründet.

Der ‚Bundesverband‘ vertritt die Interessen von Unternehmen und von freiberuflich tätigen Personen, die sich mit der Planung, dem Bau, dem Betrieb oder der Finanzierung geothermischer Anlagen beschäftigen. Er vertritt darüber hinaus alle an Geothermie interessierten Personen und Institutionen. Er befasst sich mit der technischen Weiterentwicklung und der wirtschaftlichen Nutzung geothermischer Ressourcen und zielt auf eine umfassende Weiterentwicklung ihrer Märkte im In- und Ausland. Er vertritt Geothermie in internationalen und nationalen Organisationen und kooperiert mit diesen.

Der ‚Bundesverband‘ soll die Erforschung, Erkundung, Bewertung, Gewinnung und Nutzung der Erdwärme und deren Träger fördern. Durch Zusammenschluss der verschiedenen Disziplinen und von an der Erdwärmenutzung Interessierten soll fachübergreifendes Denken und Arbeiten intensiviert sowie an der Lösung der vielfältigen Aufgaben unter geowissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten mitgewirkt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Geothermische Vereinigung – Bundesverband Geothermie e. V. (GtV-BV)

Der Sitz des ‚Bundesverbandes‘ ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des ‚Bundesverbandes‘ ist die Förderung und Weiterentwicklung der Nutzung geothermischer Energie. Er ist im Einzelnen in der Präambel definiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der ‚Bundesverband‘ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Bundesverband‘ ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des ‚Bundesverbandes‘ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des ‚Bundesverbandes‘. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ‚Bundesverbandes‘ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der ‚Bundesverband‘ besteht aus persönlichen, korporativen und assoziierten Mitgliedern. Persönliche Mitglieder können alle an der Geothermie interessierten Einzelpersonen werden.

Korporative Mitglieder können juristische Personen wie Industrieunternehmen, Behörden, Forschungseinrichtungen, Lehranstalten, Vereine usw. werden.

Über den schriftlich zu stellenden Antrag für die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium kann den Aufnahmeantrag ohne die Nennung von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft wird mit der Mitgliedsbestätigung erworben.

Internationale, nationale, regionale und lokale Organisationen können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden. Über Details der Mitgliederrechte und der Beiträge entscheidet das Präsidium im Einzelfall

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes

- durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- durch Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des ‚Bundesverbandes‘

Organe des ‚Bundesverbandes‘ sind:

- a) das Präsidium
- b) das erweiterte Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Das Präsidium

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Wahlvorgang folgt. Es bleibt in jedem Fall solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. drei Vizepräsidenten (Vorsitzende der Sektionsvorstände)
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Der ‚Bundesverband‘ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.

Das Präsidium gibt sich gegebenenfalls seine Geschäftsordnung selbst.

Das Präsidium tritt gemeinsam mit dem erweiterten Präsidium auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

Sollten sich in Abstimmungen Stimmgleichheit ergeben, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

§ 7 Geschäftsstelle

Das Präsidium ist ermächtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle zu unterhalten, die dem Präsidenten berichtet. Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsführer vor. Der Präsident bestellt und entlässt nach Anhörung des Präsidiums den Geschäftsführer und die Angestellten der Geschäftsstelle und regelt die Anstellungsbedingungen.

Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle werden durch eine vom Präsidium aufgestellte Geschäftsordnung bestimmt. Der Geschäftsführer kann an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbands beratend teilnehmen, soweit diese im Einzelfall nichts anderes beschließen.

Das Präsidium kann alternativ auch einen Externen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Hierzu sind vertragliche Regelungen erforderlich, die den Externen an die Geschäftsordnung binden.

§ 8 Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den nicht im Präsidium vertretenen Sektionsvorständen. Jede Sektion kann bis zu vier Mitglieder in das erweiterte Präsidium entsenden, neben den jeweiligen, dem Präsidium nach §6 angehörenden Sektionsvorsitzenden, also noch höchstens drei weitere.

§9 Sektionen

Der Bundesverband bildet die Sektionen:

- Tiefe Geothermie
- Oberflächennahe Geothermie und

- Geothermische Vereinigung (GtV)

Die Sektionen können sich eine eigene Sektionsatzung geben, die durch die Mitgliederversammlung des ‚Bundesverbandes‘ zu bestätigen ist. Die Sektionen wählen einen Sektionsvorstand. Dessen Vorsitzende sind als Vizepräsidenten Mitglieder des Präsidiums des ‚Bundesverbandes‘. Bis zu vier Sektionsvorstände sind Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

Die Mitglieder des ‚Bundesverbandes‘ können Ihre Mitgliedschaft in einer oder mehreren Sektionen erklären.

Die Sektion Geothermische Vereinigung (GtV) vertritt die Interessen der Mitglieder, die vorrangig an Forschung und Technologieentwicklung auf allen Gebieten der Nutzung geothermischer Energie interessiert sind, oder anderweitig ein allgemeines Interesse an Geothermie haben. Alle Mitglieder des ‚Bundesverbandes‘ sind Mitglieder der Sektion GtV.

Die folgenden Aufgaben werden jeweils in Abstimmung und gemeinsam mit dem Präsidium des ‚Bundesverbandes‘ Geothermie geleistet:

- Die GtV formuliert übergeordnete Forschungsziele und vertritt diese in der Öffentlichkeit, der Politik und gegenüber potentiellen Geldgebern.
- Sie fasst Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Geothermie zusammen und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- Sie bildet ein Forum für den Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse in Form von Publikationen, Tagungen, Ausstellungen und in anderen geeignet erscheinender Form.
- Sie vertritt die Geothermie in internationalen und nationalen wissenschaftlichen Organisationen.
- Sie kooperiert mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen geothermischen Organisationen.

Die Sektion Geothermische Vereinigung (GtV) verfügt über ein eigenes Budget. Es wird vom Präsidium des ‚Bundesverbandes‘ jährlich zur Verfügung gestellt und entspricht der Summe der Mitgliederbeiträge der persönlichen Mitglieder plus einem Anteil der Mitgliederbeiträge korporativer Mitglieder, der sich aus der Anzahl korporativen Mitglieder multipliziert mit dem Dreifachen des Standard-Beitrags persönlicher Mitglieder ergibt. Die Berechnung beruht auf den Zahlen des Vorjahres.

Die Mitgliedsbeiträge, nach Abzug der Mittel für die Sektion GtV und dem Budget für die Geschäftsstelle, werden entsprechend dem Verhältnis der Einzahlungen der Mitgliedsbeiträge der Sektionen ‚Tiefe Geothermie‘ und ‚Oberflächennahe Geothermie‘ auf diese verteilt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder persönlich, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen. Sie schließt die Mitteilung über die vom Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung und wichtige Beratungsunterlagen ein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- Festlegung der Tagesordnung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und dessen Entlastung
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und dessen Entlastung
- Beschluss über den Haushaltsvorschlag für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl des Präsidiums (Präsident, Schatzmeister, Schriftführer)
- Bestätigung der Vorsitzenden der Vorstände der Sektionen als Vizepräsidenten
- Bestätigung der Vorstandmitglieder der Sektionen als Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Struktur und der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Änderungen der Satzung

Das Präsidium hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des ‚Bundesverbandes‘ es erfordert, oder wenn mehr als 10 % der Mitgliederstimmen die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund fordern. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die sich mindestens 3/4 der Stimmen entscheiden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt im Fall von Beschlüssen der Sitzungsleiter den Ausschlag, bei Wahlen das Los.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und zusätzlich von mindestens einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und die Struktur der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 30.03. des Geschäftsjahres fällig. Bei korporativen Mitgliedern staffelt sich der Mitgliederbeitrag nach der Firmengröße (dem der Geothermie zugeordneten Bereiche), gemessen an der Anzahl der Mitarbeiter und dem Umsatz, bei Betreibern von Geothermieanlagen nach der installierten thermischen Leistung. Für die Zuordnung ist der Aufnahmeantrag bzw. eine Erklärung maßgeblich. Die Erklärung ist alljährlich zu übermitteln und beruht auf den Zahlen des Vorjahres.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenführung des Gesamtverbandes und der Sektionen erfolgt jährlich durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer erstellen einen Bericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 13 Auflösung des ‚Bundesverbandes‘ und Anfall des Vermögens

Zur Auflösung des ‚Bundesverbandes‘ bedarf es einer 3/4 Mehrheit der auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

Bei Auflösung des ‚Bundesverbandes‘ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Regionalforen

Zur Intensivierung seiner regionalen Präsenz kann der ‚Bundesverband‘ Regionalforen im In- und Ausland bilden.

§ 15 Kommissionen und Facharbeitskreise

Zur Intensivierung der Arbeit des Präsidiums kann dieses ad hoc oder permanent Kommissionen und Facharbeitskreise einsetzen und diesen konkrete Aufgaben übertragen.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Diese Satzung kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, die aber kein Bestandteil der Satzung sind. Sie bedürfen der Bestätigung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung der Geothermischen Vereinigung e.V. vom 04.12.1991, zuletzt geändert am 18.10.2000.

§ 18 Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleibt der bisherige Vorstand der Geothermischen Vereinigung e.V. bis zu Neuwahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung jedoch längstens bis Ende seiner regulären Amtszeit als Präsidium im Amt. Mit Ablauf dieser Zeit entfällt dieser Artikel.